



## **Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

vom 25. August 2016

Die Hochschulleitung der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 und das Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007, die folgende Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW.

## **Z-SO-Rahmenstudienordnung DAS CAS**

### **I. Geltung**

#### **§ 1 Geltung**

Diese Rahmenstudienordnung gilt für die Teilnehmenden von Diplom- und Zertifikatslehrgängen an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, welche zu einem Diplom (Diploma of Advanced Studies DAS) oder Zertifikat (Certificate of Advanced Studies CAS) führen. Sie regelt die Zulassung, den Verlauf, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb eines Diploms oder Zertifikats.

Die Departemente erlassen für jeden Diplom- oder Zertifikatslehrgang einen Anhang, welcher studienspezifische Regelungen umfasst. Der Anhang gilt als integrierender Bestandteil dieser Rahmenstudienordnung.

Spezielle Regelungen aus Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben vorbehalten.

### **II. Zulassung**

#### **§ 2 Zulassung**

Die Zulassung zu einem Diplom- oder Zertifikatslehrgang setzt grundsätzlich einen Hochschulabschluss voraus. Es können auch Praktikerinnen und Praktiker mit vergleichbarer beruflicher Kompetenz sur dossier durch die Studienleitung zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt. Studienspezifische Anforderungen sind im Anhang definiert.

### **III. Studium**

#### **A Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 3 Struktur**

Diplom- oder Zertifikatslehrgänge sind in der Regel modular aufgebaut.

##### **§ 4 Modul**

Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt.

Jedes Modul ist mit einer Bewertung abzuschliessen. Ist das Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten Credits vergeben.

##### **§ 5 Modulbeschreibung**

Die Studienleitung erstellt für jedes Modul eine Beschreibung.

Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu:

- den Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen;
- den Lerninhalten;
- der Anzahl der zu erwerbenden Credits;
- Zugangsvoraussetzungen;
- Art, Form und Umfang der Leistungsnachweise;
- der Ermittlung der Modulbewertung;
- Unterrichtssprache.

## Z-SO-Rahmenstudienordnung DAS CAS

### **B Verlauf und Abschluss**

#### **§ 6 Anrechnung von Vorkenntnissen**

Teilnehmende, die ausreichende Kenntnisse über den Inhalt eines Moduls nachweisen, können Antrag auf Dispensierung oder Teildispensierung vom Modul und auf Anrechnung der entsprechenden Leistung oder von Teilen davon stellen. Die Departemente bestimmen die Entscheidungsinstanz. Es kann ein zusätzlicher Leistungsnachweis verlangt werden. Studienspezifische Regelungen (Gültigkeit der Credits, maximaler Umfang der Anrechnung usw.) sind im Anhang geregelt.

Es werden keine Noten angerechnet. Ausgenommen sind Noten der ZHAW.

#### **§ 7 Abschluss des Weiterbildungsangebotes**

Ein Diplom- oder Zertifikatslehrgang wird mit einem Diplom oder Zertifikat gemäss Anhang abgeschlossen.

Diplome oder Zertifikate, die Bestandteil einer höherwertigen Ausbildung sind (DAS oder MAS), werden bei Abschluss der höherwertigen Ausbildung im Original eingezogen und verlieren ihre Gültigkeit.

#### **§ 8 Abschlusszeugnis**

Nach Abschluss des Diplom- oder Zertifikatslehrgangs kann ein Zeugnis ausgestellt werden.

#### **§ 9 Datenabschrift nach European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)**

Die Datenabschrift nach ECTS (Transcript of Records) umfasst alle besuchten Module mit Modultitel, Modulbewertung und Credits.

#### **§ 10 Diplom/Zertifikat**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Diplom bzw. ein Zertifikat. Das Diplom bzw. Zertifikat enthält keine Bewertungen.

### **IV. Leistungskontrolle**

#### **A Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 11 Leistungsnachweise**

Die Leistung in einem Modul wird aufgrund von Leistungsnachweisen beurteilt. Leistungsnachweise werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht. Formen von Leistungsnachweisen können sein:

- schriftliche oder mündliche Prüfungen;
- schriftliche Arbeiten, Übungen, Fallstudien und Berichte, Lernprotokolle, Reflexionen;
- Projektarbeiten, praktische Arbeiten;
- Referate, Präsentationen;
- Zertifikats- oder Diplomarbeit.

##### **§ 12 Zertifikats- oder Diplomarbeit**

Die Zertifikats- oder Diplomarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die allenfalls weitere Teilleistungen umfasst. Diese werden in der Modulbeschreibung bzw. in der Aufgabenstellung festgelegt.

Die Zulassung zur Abschluss- oder Diplomarbeit ist im Anhang geregelt.



## **Z-SO-Rahmenstudienordnung DAS CAS**

### **§ 13 Zuständigkeit**

Die Studienleitung regelt gemäss departementalen Vorgaben die Bedingungen für Leistungsnachweise.

Sie definiert für parallele Veranstaltungen des gleichen Moduls gleiche Leistungsnachweise und Bedingungen.

### **§ 14 Credits**

Studienleistungen werden nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) berechnet. Die Anhänge legen für jedes Modul die Anzahl Credits fest. Ist das Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten Credits vergeben.

Ein Credit entspricht 25 bis 30 Stunden Arbeitsleistung einer oder eines durchschnittlich begabten Teilnehmenden.

### **§ 15 Hilfsmittel**

Die Leistungsnachweise dürfen nur mit erlaubten Hilfsmitteln erbracht werden.

Die erlaubten Hilfsmittel werden von der Studienleitung festgelegt.

### **§ 16 Unredlichkeit**

Bei Unredlichkeit gilt ein Leistungsnachweis als nicht bestanden.

In der Regel ist der ganze Leistungsnachweis anlässlich des nächsten ordentlichen Termins zu wiederholen.

Die Studienleitung kann unter Einhaltung des Dienstwegs bei der Departementsleiterin oder beim Departementsleiter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

Wird ein unredliches Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die Hochschule einen bereits verliehenen Titel entziehen oder nachträglich auf eine der Folgen gemäss Abs. 1 oder 3 erkennen.

### **§ 17 Versäumte Leistungsnachweise**

Wird ein Leistungsnachweis unbegründet versäumt, so gilt das Modul als nicht bestanden.

Ein begründet versäumter Leistungsnachweis muss nachgeholt werden. Als begründet gelten insbesondere Versäumnisse in Folge von höherer Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Verhinderungsgründe sind unmittelbar nach deren Kenntnis geltend zu machen. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studienleitung.

## **B Bewertungen**

### **§ 18 Bewertungssystem**

Für die Bewertung von Leistungen der Teilnehmenden sind Noten von 6 bis 1 oder beschreibende Beurteilungen (Prädikate) zulässig. Note 6: sehr gut, Note 5: gut, Note 4: genügend, Note 3: ungenügend, Note 2: schwach, Note 1: sehr schwach.

### **§ 19 Bewertung der Leistungsnachweise**

Leistungsnachweise werden durch die prüfenden Dozierenden oder speziell damit beauftragte Personen bewertet.

## **Z-SO-Rahmenstudienordnung DAS CAS**

### **§ 20 Abschlussbewertung**

Nach Abschluss des Diplom- oder Zertifikatslehrgangs kann eine Abschlussbewertung ermittelt werden. Die Ermittlung wird im Anhang geregelt.

### **§ 21 Kriterien für das Bestehen eines Moduls**

Ein Modul ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden und eine genügende Modulbewertung erzielt ist.

### **§ 22 Erzielen einer neuen Modulbewertung**

Wer ein Modul nicht besteht, muss die Leistungsnachweise des Moduls nach Massgabe des Anhangs wiederholen. Module können einmal wiederholt werden. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Die neue Bewertung ersetzt die alte. Studienspezifische Ausnahmen können vorgesehen werden. Im Falle von unbegründetem Versäumnis sowie Unredlichkeit bei der Wiederholung des Leistungsnachweises ersetzt die neue Bewertung zwingend die alte.

Die Leistungsnachweise von nicht bestandenen Modulen sind in der Regel am nächsten ordentlichen Termin zu wiederholen.

Die Studienleitung kann für nicht bestandene Leistungsnachweise Nachprüfungen oder Nachbesserungen vorsehen und entscheidet über die Einzelheiten, sofern diese nicht im Anhang geregelt sind. Eine Nachprüfung oder Nachbesserung gilt nicht als Wiederholung. Im Übrigen gelten für Nachprüfungen und Nachbesserungen dieselben Bestimmungen wie für Leistungsnachweise.

Modulwiederholungen, Nachprüfungen und Nachbesserungen sind gebührenpflichtig.

## **V. Rekurse**

### **§ 23 Anfechtbare Entscheide**

Verfügungen über die Nichtzulassung zu einem Diplom- oder Zertifikatslehrgang oder über die Nichterteilung eines Zertifikats oder Diploms können mit Rekurs angefochten werden.

### **§ 24 Rekursweg**

Rekurse sind bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, einzureichen. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge der ZHAW tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Rahmenstudienordnung vom 8. Mai 2008.

## Z-SO-Rahmenstudienordnung DAS CAS



**Rektorat**  
Ressort Weiterbildung

Erlassverantwortliche/r		Leiter/-in Ressort Weiterbildung		Ablageort		1.04.01 Führungsgrundlagen	
Beschlussinstanz		HSL		Publikationsort		Public	
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung			
1.0.0	08.05.2008	HSL	01.08.2008	Originalversion			
1.0.1				Überarbeitung Layout für GPM, 10.09.2013			
2.0.0	25.08.2016	HSL	01.09.2016	Überarbeitung			
2.0.1				Redaktionelle Anpassung, 8.11.2016			